

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Altbach vom 01.12.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.05.2011

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 04.12.2012 folgende Satzung beschlossen

§ 1 der Änderungssatzung

§ 44 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 44 Verbrauchgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,37 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,37 €.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (zusätzlich Grundgebühr gem. § 43 und Umsatzsteuer gem. § 54) je Kubikmeter 2,37 €.

§ 2 der Änderungssatzung

§ 47 erhält einen zusätzlichen Absatz 6:

§ 47 Entstehung der Gebührenschuld

- (6) Die Gebührenschuld gem. § 43 und § 44 ruht gem. § 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last.

§ 3 Inkrafttreten der Änderungssatzung

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Altbach, den 6.12.2012

(Benignus)

Bürgermeister

Hinweis: (Salvatorische Klausel)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.